



Formfehler bei der Selbstanzeige im Steuerstrafrecht? Das kann teuer werden!

Viele Steuerpflichtige unterschätzen die formalen Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige. Dabei gilt: **Eine fehlerhafte oder unvollständige Selbstanzeige kann Ihre Chance auf Straffreiheit vollständig zunichtemachen.**

Die gesetzlichen Vorgaben sind klar:
Eine Selbstanzeige muss **schriftlich erfolgen und eigenhändig von Ihnen unterschrieben** sein. Nur dann wird sie vom Finanzamt als wirksam anerkannt. **Ein Anruf, eine E-Mail oder ein formloses Schreiben reichen keinesfalls aus.** Selbst gut gemeinte Mitteilungen per Fax oder über einen Dritten ohne Unterschrift erfüllen nicht die gesetzlichen Anforderungen – und können somit strafrechtlich folgenlos bleiben.

Zudem muss die Selbstanzeige **vollständig und inhaltlich korrekt** sein. Schon kleine Lücken oder Ungenauigkeiten können dazu führen, dass die Straffreiheit nicht eintritt. Die Anforderungen sind komplex – und Fehler geschehen schnell.



**Wir stehen Ihnen mit
Rat und Tat zur Seite.**

Unser Tipp:

Wenden Sie sich frühzeitig an eine fachkundige Steuerberatung oder einen spezialisierten Rechtsanwalt.

Wir übernehmen für Sie die rechtssichere und formgerechte Erstellung Ihrer Selbstanzeige – diskret, zuverlässig und mit dem nötigen Know-how.

**Ihre Steuer in guten
Händen!
Nicola & Stefan Penka,
Ihre Steuerberater**

**Vertrauen Sie auf
professionelle
Unterstützung,**
damit Ihre
Selbstanzeige nicht
an Formalien
scheitert. Denn in
Steuerstrafsachen
kann der kleinste
Formfehler
schwerwiegende
Folgen haben.

